

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Hochschulgesellschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. –
Freunde, Förderer, Alumni

- kurz „Hochschulgesellschaft“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter Nr.: VR 2218 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Sankt Augustin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein setzt sich zum Ziel, die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Hochschulgesellschaft begleitet die Entwicklung der Hochschule und trägt zu deren Sicherung bei, fördert die Beziehung zwischen Wissenschaft und Praxis und festigt die Verankerung der Hochschule in der Region.

Zu den Aufgabenfeldern zählen

1. die Förderung von Bildung und Nachwuchs
2. die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis
3. die Förderung der Begegnung und des inhaltlichen Austauschs zwischen Akteuren aus Hochschule, Wirtschaft und Gesellschaft
4. die Vernetzung von Alumni und Hochschule
5. die Gewinnung ideeller und materieller Unterstützung. Zweck des Vereins ist daher auch die Sammlung von Beiträgen, Einnahmen von Spenden und sonstigen ideellen und materiellen Unterstützungen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sollen verwendet werden

1. für übergreifende Aufgaben wie Unterstützung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und ihrer hochschulpolitischen Ziele, Förderung des Ansehens der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Region und darüber hinaus oder internationaler Kooperationen mit Hochschulen und Unternehmungen einschließlich der Unterstützung des Austausches von Wissenschaftlern, Studenten und Praktikern sowie der Vernetzung mit Alumni der Hochschule.
2. für interdisziplinäre Projekte zwischen den Fachbereichen und

3. für fachbereichsspezifische Aufgaben wie Förderung praxisbezogener Lehre und anwendungsorientierter Forschung des jeweiligen Fachbereichs, Vertiefung der Beziehungen und des Wissenstransfers zwischen Wirtschaftspraxis und Fachbereich sowie Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der vorhandenen Lehr-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Um den Zuwendungswilligen eine gezielte Förderung zu ermöglichen, kann der Verein pro Fachbereich und Aufgabengebiet jeweils eigene Konten und Budgets einrichten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

1. von Gemeinschaftsprojekten der Hochschule und der Fachbereiche mit Unternehmen der Wirtschaft und öffentlichen Körperschaften zur Unterstützung der regionalen Wirtschaftsförderung und der Öffentlichkeit bei der Weiterbildung,
2. von Veranstaltungen, Vortragsreihen und Tagungen, um den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen,
3. von hochschulpolitischen Aktivitäten wie z.B. Durchführung von Praktika oder Begleitung anwendungsorientierter Forschung,
4. von Studien-, Ausbildungs- und Nachwuchsfragen und von Forschungsarbeiten und Gastvorträgen mit dem Ziel der Unterstützung von Forschung und Lehre an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,
5. der Pflege von Beziehungen zu in- und ausländischen Organisationen oder Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und des Austausches von Wissenschaftlern und Studierenden,
6. der finanziellen Ausstattung von Stipendien zur Unternehmensgründung von Studierenden und Absolventen sowie von Anerkennungspreisen für besondere Leistungen in Studium und Selbstverwaltung,
7. der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschullehrern, Mitarbeitern und Studierenden an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

sowie durch eigene Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins zugunsten der oben genannten Ziele.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Spenden, Vermögen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer am Zweck des Vereins interessiert ist und sich wissenschaftlich oder beruflich mit den Problemstellungen des Vereins beschäftigt oder sonst Aufgaben wahrnimmt, die das Vereinsziel zu fördern geeignet sind. Schwerpunktmäßig sollen Unternehmen, Körperschaften und Organisationen angesprochen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Beistand durch die Hochschulgesellschaft sowie auf Teilnahme an deren Veranstaltungen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (bei natürlichen Mitgliedern),
 - b) Auflösung einer juristischen Person oder Gesellschaft,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens 30. September mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) Nichtentrichtung des geschuldeten Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung,
 - b) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen.

§ 6 Beitrag, Spenden, Vereinsvermögen

- (1)** Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und mindestens für zwei Jahre gilt. Der Beitrag ist bis spätestens zum 1. Juli eines Kalenderjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Beitrags befreit.

- (2)** Zweckbindungserklärungen können widerruflich vorgenommen werden; derartige Erklärungen sind bindend. Die Verantwortung des Vorstands wird im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (3)** Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 2 verwendet. Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 2 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

III. Organe

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
das Kuratorium,
die Mitgliederversammlung.

A. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Vorstands sind jeweils drei Vertreter aus dem Bereich der Hochschule, darunter ein Präsidiumsmitglied, sowie drei externe Mitglieder zu wählen.
- (2)** Der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3)** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen

vorgenommen werden, aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind erforderlich, wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder unter 4 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1)** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (2)** Der Schatzmeister verwaltet insbesondere die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang; er legt dem Vorstand jährlich rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel zur Beschlussfassung vor. Der Schatzmeister nimmt die steuerlichen Angelegenheiten des Vereins wahr.
- (3)** Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresschlussrechnung vor. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr gedeckt werden.
- (4)** Der Vorstand hat im übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium übertragen sind. Er entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Zweckbindungen insbesondere über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Vereins. Details können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder fachbezogene Arbeitskreise einrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.
- (5)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens ein externes Mitglied und ein Mitglied der Hochschule, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6)** Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zu Sitzungen des Kuratoriums und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (7)** Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (8)** Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

B. Das Kuratorium

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus wenigstens 10 und höchstens 25 Mitgliedern.

Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:

- die Landrätin oder der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Bonn
- die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
- die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

(2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen stimmberechtigt teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks geben.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums insgesamt werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Mitglieder des Vereins sein.

(4) Sitzungen des Kuratoriums werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat jedes Mitglied durch unmittelbare Benachrichtigung schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen liegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie mindestens 2 Werktage vor Beginn der Einladungsfrist zur Post gegeben worden bzw. auf elektronischem Wege versandt wurde. Über Tagesordnungspunkte, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 3 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung ausgenommen.

- (2)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Im übrigen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3)** Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.
- (4)** Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5)** Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1)** Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a)** die Jahresschlussrechnung, nachdem im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Vorstandes eine allgemeine Aussprache erfolgte,
 - b)** die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - c)** die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - d)** die Bestimmung von 2 Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,
 - e)** vorliegende Anträge,
 - f)** Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen,
 - g)** Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe,
 - h)** Satzungsänderungen,
 - i)** Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - j)** die Auflösung des Vereins.
- (2)** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung regelt sich nach §§ 32 und 33 BGB.
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

- (1)** Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Versammlungsleiter oder mindestens der 4. Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder es verlangt.
- (2)** Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3)** Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung Beschluss gefasst wird.
- (4)** Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Das Mitglied bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen es seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5)** Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

IV. Auflösung, Inkrafttreten, Salvatorische Klausel

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1)** Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 6 Wochen; im übrigen findet § 12 entsprechende Anwendung.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder erschienen sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3)** Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und den in Abs. 1 genannten sonstigen Erfordernissen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 beschlussfähig.
- (4)** Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (5)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

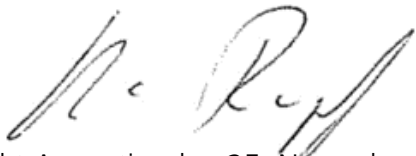
§ 15 Änderungsvorbehalt

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden, die nur die Fassung der Satzung betreffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind oder zum Erhalt oder der Sicherung der Gemeinnützigkeit einem Vorschlag der Finanzverwaltung entsprechen.

§ 16 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

- (1)** Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg in Kraft.
- (2)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen und verabschiedet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Rupp', is written over the date line.

Sankt Augustin, den 25. November 2019